

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der PE-PACKAGING GmbH & Co. KG

Stand: 3. August 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsrangfolge und Form

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der PE-PACKAGING GmbH & Co. KG (nachfolgend „PE-PACKAGING“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“). Sie gelten ausschließlich, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AVB gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen sowie für Werklieferungs-, Werk- und sonstige Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Konstruktion, Beschaffung und Lieferung kundenspezifischer Ladungsträger, Transportverpackungen, Behälter, Gestelle, Gefache, Einlagen und Verpackungskomponenten. Dies gilt unabhängig davon, ob PE-PACKAGING die Liefergegenstände selbst herstellt oder durch verbundene Unternehmen oder Unterlieferanten herstellen lässt.

(3) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als PE-PACKAGING ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn PE-PACKAGING in Kenntnis der Bedingungen des Käufers eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt oder eine Bestellung in einem Kundenportal bestätigt.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AVB. Soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge: 1. Individualvereinbarung oder gesonderter Vertrag, 2. Auftragsbestätigung von PE-PACKAGING, 3. gemeinsam freigegebene technische Unterlagen und Revisionsstände, 4. diese AVB. Allgemeine Einkaufsbedingungen, Lieferantenhandbücher, Portalbedingungen, Qualitätsrichtlinien oder Verhaltenskodizes des Käufers gelten nur, wenn sie vor Vertragsschluss konkret bezeichnet, PE-PACKAGING zugänglich gemacht und ausdrücklich angenommen wurden.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungerklärungen, bedürfen mindestens der Textform. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(6) Diese AVB gelten in der bei Vertragsschluss gültigen oder dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge. PE-PACKAGING stellt dem Käufer die jeweils maßgebliche Fassung in Textform oder über einen dauerhaften elektronischen Abruf zur Verfügung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

(1) Angebote von PE-PACKAGING sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Kalkulationen und technische Lösungsvorschläge werden auf Grundlage der bei Angebotserstellung vorliegenden Informationen erstellt.

(2) Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. PE-PACKAGING kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Auftragsbestätigung, Lieferung oder Beginn der vereinbarten Leistung annehmen. Eine Auftragsbestätigung, die von der Bestellung abweicht, gilt als neues Vertragsangebot von PE-PACKAGING.

(3) Angebotsunterlagen, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Muster, Entwürfe, Kalkulationen und sonstige technische oder kaufmännische Unterlagen bleiben Eigentum von PE-PACKAGING. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how-Rechte bleiben vorbehalten. Die Unterlagen dürfen ausschließlich zur Prüfung und Durchführung des jeweiligen Projekts verwendet und ohne Zustimmung von PE-PACKAGING nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

(4) PE-PACKAGING ist berechtigt, verbundene Unternehmen und fachlich geeignete Unterlieferanten einzusetzen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. PE-PACKAGING bleibt für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

(5) Das Einstellen, Anklicken, Hochladen oder Bestätigen von Daten in einem elektronischen Bestell-, Qualitäts- oder Lieferantenportal des Käufers stellt für sich allein keine Zustimmung zu neuen oder geänderten Vertragsbedingungen dar.

§ 3 Technische Grundlagen, Kundendaten, Freigabe und Änderungen

(1) Der Käufer stellt PE-PACKAGING rechtzeitig alle für Entwicklung, Konstruktion, Prüfung, Fertigung, regulatorische Einordnung und Verwendung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Packgutzeichnungen und Revisionsstände, Abmessungen und Toleranzen, Einzel- und Gesamtgewichte, Schwerpunktlagen, Packmengen, Belastungs- und Transportfälle, Prozess- und Handhabungsbedingungen, Stapel- und Lagerbedingungen, Reinigungsanforderungen, vorgesehene Liefer-, Einsatz- und Absatzländer, der Name oder die Marke, unter der die Verpackung bereitgestellt wird, sowie anzuwendende kundenspezifische oder regulatorische Anforderungen.

(2) Die technische Auslegung und Eignungsbewertung durch PE-PACKAGING erfolgt ausschließlich für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und auf Grundlage der vom Käufer mitgeteilten Einsatzbedingungen. Für nicht mitgeteilte,

nachträglich geänderte oder außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs liegende Bedingungen wird keine Eignung geschuldet.

(3) Maßgebend für die vereinbarte Beschaffenheit sind die Auftragsbestätigung sowie die ausdrücklich freigegebenen Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Lastenhefte, Muster und Revisionsstände. Allgemeine Prospekte, Abbildungen, Konzeptdarstellungen, Richtwerte, Gewichtsangaben und Vorentwürfe sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

(4) Der Käufer prüft die von PE-PACKAGING vorgelegten technischen Unterlagen und Muster unverzüglich auf Übereinstimmung mit Packgut, Schnittstellen, Anlagen, Prozessen und Einsatzbedingungen. Die Freigabe bestätigt die vereinbarte technische Ausführung und die Eignung für die vom Käufer mitgeteilten Bedingungen. PE-PACKAGING bleibt für die Übereinstimmung der Serienlieferung mit dem freigegebenen Stand verantwortlich; PE-PACKAGING haftet jedoch nicht für Folgen unrichtiger oder unvollständiger Kundendaten oder für nicht mitgeteilte Änderungen.

(5) Soweit eine Muster- oder Zeichnungsfreigabe vereinbart ist, beginnt die Serienfertigung erst nach dokumentierter Freigabe. Änderungen des Liefergegenstands, des Packguts, der Schnittstellen, des Einsatzes, der Kennzeichnung, der vorgesehenen Länder oder der regulatorischen Anforderungen nach Freigabe bedürfen einer erneuten technischen und gegebenenfalls regulatorischen Bewertung. Auswirkungen auf Preis, Werkzeug, Dokumentation und Termine werden angemessen berücksichtigt und vor Umsetzung vereinbart.

(6) Prototypen, Vorserienmuster und Erstmuster dienen der Erprobung und können von der späteren Serienausführung abweichen. Serienmerkmale, Lebensdauer, Oberflächenqualität, Kennzeichnung oder vollständige Dokumentation werden bei Mustern nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(7) Erkennt PE-PACKAGING Widersprüche, fehlende Angaben oder erkennbare Risiken in Kundenvorgaben, wird PE-PACKAGING den Käufer hierauf hinweisen. Besteht der Käufer trotz eines solchen Hinweises auf einer bestimmten Ausführung, trägt er die daraus entstehenden Folgen, soweit PE-PACKAGING nicht zwingend gesetzlich verantwortlich bleibt.

§ 4 Preise, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich Preise netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungs-, Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Montage-, Prüf-, Reise-, Werkzeug-, Klischee-, Druck- und Dokumentationskosten werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht nach der vereinbarten Lieferklausel oder der Auftragsbestätigung im Preis enthalten sind.

(2) Bei vereinbarten Lieferzeiten von mehr als vier Monaten, Dauerschuldverhältnissen oder Rahmenverträgen darf PE-PACKAGING den Preis angemessen anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss wesentliche, von PE-PACKAGING nicht beeinflussbare Kostenfaktoren ändern, insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Fracht-, Zoll-, Wechselkurs- oder Vorlieferantenkosten. Die Anpassung erfolgt nur im Verhältnis der tatsächlichen Kostenveränderung; Kostensenkungen werden entsprechend berücksichtigt. PE-PACKAGING legt dem Käufer die Berechnungsgrundlage auf Verlangen nachvollziehbar dar. Übersteigt die Erhöhung 10 % des betroffenen Nettopreises, kann der Käufer hinsichtlich noch nicht begonnener Lieferungen binnen zehn Arbeitstagen nach Mitteilung zurücktreten, sofern PE-PACKAGING nicht am ursprünglichen Preis festhält.

(3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum und Lieferung beziehungsweise Abnahme ohne Abzug fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart ist und keine älteren fälligen Forderungen offenstehen.

(4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zusätzlich schuldet der Käufer die gesetzliche Verzugs pauschale von 40 Euro. PE-PACKAGING kann einen weitergehenden Verzugschaden nachweisen.

(5) Der Käufer darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von PE-PACKAGING anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf er nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von PE-PACKAGING durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, kann PE-PACKAGING nach den gesetzlichen Vorschriften Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit verlangen und bis zu deren Leistung noch ausstehende Lieferungen zurückhalten. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist stehen PE-PACKAGING die gesetzlichen Rücktritts- und Schadensersatzrechte zu.

§ 5 Lieferung, Termine, Abrufe und Mengen

(1) Für Handelsklauseln gelten die Incoterms® 2020. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW an dem in der Auftragsbestätigung benannten Produktions- oder Versandort; fehlt eine Ortsangabe, gilt EXW Hennef.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bezeichnet wurden. Bei Angabe einer Kalenderwoche ist die rechtzeitige Bereitstellung beziehungsweise Übergabe bis zum Ende des letzten betriebsüblichen Arbeitstags dieser Kalenderwoche geschuldet, soweit die vereinbarte Lieferklausel nichts anderes bestimmt.

(3) Lieferfristen beginnen erst, wenn sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geklärt, erforderliche Kundendaten und Freigaben vollständig erteilt, vereinbarte Anzahlungen geleistet und notwendige Mitwirkungshandlungen des Käufers erbracht sind. Verzögerungen aus der Sphäre des Käufers verlängern die Termine angemessen.

(4) PE-PACKAGING ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, sofern deren getrennte Verwendung für den Käufer möglich ist und ihm hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(5) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind nur in dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegebenen Umfang zulässig. Eine dort vereinbarte Toleranz darf bei kundenspezifischen Fertigungen grundsätzlich höchstens $\pm 5\%$ betragen. Ohne ausdrückliche Mengentoleranz ist die bestellte Menge geschuldet und wird die tatsächlich gelieferte Menge berechnet.

(6) Bedarfsprognosen, Forecasts und unverbindliche Mengenvorschauen begründen keine Abnahmeverpflichtung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Abruf oder verbindlicher Beschaffungshorizont vereinbart wurden. Für auf Grundlage verbindlicher Abrufe oder vereinbarter Freigabehorizonte beschaffte Materialien, begonnenen Leistungen und nicht stornierbare Verpflichtungen trägt der Käufer bei nachträglicher Reduzierung oder Stornierung die nachgewiesenen Kosten.

(7) Erkennt PE-PACKAGING eine voraussichtliche Verzögerung, wird der Käufer unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer informiert. Rechte des Käufers wegen Lieferverzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AVB nichts Abweichendes regeln. Schadensersatz richtet sich nach § 13.

(8) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er Mitwirkungshandlungen oder verzögert er Versand oder Abnahme, kann PE-PACKAGING Ersatz der entstehenden Mehraufwendungen verlangen und Lieferungen anderweitig disponieren. Für die Lagerung kann PE-PACKAGING je angefangenem Monat 0,5 % des Nettowerts der betroffenen Lieferung, insgesamt höchstens 5 %, berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis geringerer, PE-PACKAGING der Nachweis höherer Kosten vorbehalten.

(9) Vertragsstrafen, pauschalierte Belastungen oder Schadenspauschalen zugunsten des Käufers gelten nur, wenn sie ausdrücklich individuell vereinbart wurden.

§ 6 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

(1) Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende und trotz angemessener Vorsorge nicht vermeidbare Ereignisse befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer Wirkung von den betroffenen Leistungspflichten. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Feuer, Krieg, Terror, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Epidemien, Pandemien, erhebliche Energie- oder Rohstoffausfälle, Cyberangriffe, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Transportstörungen oder unverschuldete Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten gehören.

(2) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen; für die Dauer des Hindernisses entfällt die jeweilige Gegenleistungspflicht hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen.

(3) Dauert das Hindernis länger als 60 Kalendertage an und ist ein Festhalten am betroffenen Vertragsteil unzumutbar, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen. Schadensersatz wegen des Ereignisses ist ausgeschlossen, soweit die betroffene Partei das Ereignis nicht zu vertreten hat.

(4) Reine Kostensteigerungen oder eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit gelten für sich allein nicht als höhere Gewalt; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

(1) Gefahrübergang und Kostentragung bestimmen sich nach der vereinbarten Lieferklausel. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Bei Abhol- oder Annahmeverzug geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

(2) Beauftragt PE-PACKAGING auf Wunsch oder Rechnung des Käufers den Transport, erfolgt dies, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Namen und auf Gefahr des Käufers. Transportweg und Transportmittel bestimmt PE-PACKAGING nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Verpackung erfolgt transportgerecht nach Art des Liefergegenstands und dem vereinbarten Transportweg. Besondere Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Ladungssicherungs- oder Versandvorgaben des Käufers gelten nur, wenn sie rechtzeitig mitgeteilt und vereinbart wurden. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.

(4) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

(5) Mehrwegverpackungen, Leihverpackungen, kundeneigene Ladungsträger und Leergut werden ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung bereitgestellt, verwaltet, rückgeführt oder entsorgt.

§ 8 Abnahme bei Werk- und Entwicklungsleistungen

(1) Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, zeigt PE-PACKAGING die Abnahmebereitschaft an. Der Käufer prüft die Leistung unverzüglich und erklärt die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Setzt PE-PACKAGING nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Käufer die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Benennung mindestens eines Mangels, gelten die gesetzlichen Abnahmefolgen.

(3) Technische Freigaben, erfolgreich abgeschlossene Funktionstests, Nutzung im Produktionsprozess oder vorbehaltlose Inbetriebnahme können als Abnahme gelten, wenn dies dem vereinbarten Projektablauf entspricht und PE-PACKAGING den Käufer zuvor auf die Abnahmewirkung hingewiesen hat.

(4) Teilabnahmen für abgeschlossene, selbstständig prüfbare Leistungsabschnitte können projektbezogen vereinbart werden.

§ 9 Stornierung, Kündigung und Projektunterbrechung

(1) Ein freies Stornierungs- oder Kündigungsrecht des Käufers besteht bei Kauf- und Werklieferungsverträgen nicht. Eine Aufhebung oder Änderung eines erteilten Auftrags bedarf der Zustimmung von PE-PACKAGING in Textform.

(2) Stimmt PE-PACKAGING einer Stornierung, Mengenreduzierung oder Projektbeendigung zu, hat der Käufer die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen, beschafften oder fest bestellten Materialien, nicht stornierbaren Verpflichtungen, Demontage-, Lager-, Rücktransport- und Abwicklungskosten sowie den entgangenen Gewinn zu vergüten. Ersparte Aufwendungen und anderweitig erzielter Gewinn werden angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Soweit ein Vertrag rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist und ein gesetzliches Kündigungsrecht des Bestellers besteht, richten sich Vergütung und Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts individuell Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Wird ein Projekt auf Wunsch oder aus der Sphäre des Käufers für mehr als 30 Kalendertage unterbrochen, kann PE-PACKAGING die bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen und angemessene Lager-, Vorhalte- und Wiederanlaufkosten verlangen. Termine und Preise werden an die veränderten Umstände angepasst.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) PE-PACKAGING behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (Vorbehaltsware).

(2) Der Käufer behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen die üblichen Sachrisiken. Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind PE-PACKAGING unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt PE-PACKAGING bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; PE-PACKAGING nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt bis zum Widerruf aus wichtigem Grund zur Einziehung ermächtigt.

(4) Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für PE-PACKAGING, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit anderen, PE-PACKAGING nicht gehörenden Sachen erwirbt PE-PACKAGING Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, kann PE-PACKAGING nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen. Das Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt, wenn PE-PACKAGING dies ausdrücklich erklärt.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird PE-PACKAGING auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 11 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB bleiben unberührt.

(2) Offensichtliche Mängel, Mengen- und Identitätsabweichungen sowie erkennbare Transportschäden sind PE-PACKAGING spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Entdeckung anzuzeigen.

(3) Bei der Mängelanzeige sind Liefergegenstand, Auftrags- oder Produktnummer, Lieferdatum, Revisionsstand, Art und Umfang des Mangels sowie verfügbare Nachweise anzugeben. Der Käufer bewahrt beanstandete Teile und Beweismittel auf und ermöglicht PE-PACKAGING eine angemessene Untersuchung.

(4) Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen. Zahlung, Verarbeitung oder Verwendung der Ware stellen für sich allein keinen Verzicht auf rechtzeitig gerügte Mängel dar.

§ 12 Mängelansprüche und Verjährung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend für die Beschaffenheit sind insbesondere die Auftragsbestätigung und die freigegebenen technischen Unterlagen gemäß § 3.

(2) Bei einem Mangel leistet PE-PACKAGING nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das gesetzliche Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. PE-PACKAGING ist grundsätzlich zu zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist und nicht die Art des Mangels oder besondere Umstände etwas anderes erfordern.

(3) Der Käufer hat PE-PACKAGING die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen und die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen. Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit PE-PACKAGING, es sei denn, eine unverzügliche Maßnahme ist zur Abwehr erheblicher Gefahren oder unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich. PE-PACKAGING ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

(4) Die für Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt PE-PACKAGING nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Stellt sich heraus, dass kein von PE-PACKAGING zu vertretender Mangel vorliegt, kann PE-PACKAGING die durch ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Aufwendungen ersetzt verlangen, sofern der Käufer das Fehlen eines Mangels erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.

(5) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Verwendung, Überlastung, ungeeigneter Lagerung, fehlender Wartung oder Reinigung, Nichtbeachtung von Bedien- und Sicherheitshinweisen, nicht abgestimmten Änderungen oder Reparaturen, Verwendung außerhalb des vereinbarten Zwecks oder bei Änderungen des Packguts, der Schnittstellen oder der Einsatzbedingungen. Dies gilt nicht, soweit PE-PACKAGING die Ursache zu vertreten hat.

(6) Bei Fertigung nach Zeichnungen, Material-, Bauart- oder Prozessvorgaben des Käufers haftet PE-PACKAGING nicht für Mängel, die ausschließlich auf diesen Vorgaben beruhen, sofern PE-PACKAGING erkennbare Bedenken rechtzeitig mitgeteilt hat.

(7) Für Eigenschaften oder Risiken, die in einer freigegebenen Zeichnung oder einem freigegebenen Muster erkennbar waren, bestehen keine Mängelansprüche, soweit PE-PACKAGING sie nicht arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie übernommen hat. Abweichungen zwischen Muster und Serie sind nur zulässig, wenn sie vereinbart, technisch unerheblich oder durch den freigegebenen Serienstand gedeckt sind.

(8) Garantien im Rechtssinne werden nur übernommen, wenn PE-PACKAGING sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt sie mit der Abnahme. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährung nicht erneut, es sei denn, PE-PACKAGING hat den Mangelanspruch anerkannt oder die gesetzlichen Voraussetzungen eines Neubeginns liegen vor.

(10) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere bei Arglist, Garantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei dinglichen Rechten Dritter, bei Bauwerken und Baustoffen sowie bei gesetzlich zwingenden Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.

§ 13 Haftung und besondere Fehlerfolgekosten

(1) PE-PACKAGING haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet PE-PACKAGING nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PE-PACKAGING.

(4) Kosten für Sortier-, Prüf-, Nacharbeits-, Stillstands-, Feld-, Rückruf- oder Austauschmaßnahmen, Vertragsstrafen, Belastungen aus OEM- oder Kundenprogrammen, Verwaltungs- und Handlingkosten sowie sonstige Fehlerfolgekosten sind nur zu ersetzen, soweit ein von PE-PACKAGING zu vertretender Mangel hierfür ursächlich war, die Maßnahme objektiv erforderlich und angemessen war und Ursache sowie Höhe der Kosten nachvollziehbar belegt werden. PE-PACKAGING ist vor Durchführung einzubeziehen und erhält Gelegenheit zur Prüfung und Mitwirkung, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht.

(5) Pauschale Weiterbelastungen des Käufers oder seiner Abnehmer werden ohne Nachweis der konkreten Verursachung, Erforderlichkeit und Höhe nicht anerkannt. Weitergehende individuelle Qualitätssicherungs-, Rückruf- oder Kostenvereinbarungen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.

(6) PE-PACKAGING haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben des Käufers, auf kundenseitigen Spezifikationen, nicht freigegebenen Änderungen oder einer Verwendung außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs beruhen, soweit PE-PACKAGING dies nicht zu vertreten hat.

§ 14 Schutzrechte, Konstruktionen und Kundenvorgaben

(1) Alle Rechte an von PE-PACKAGING entwickelten Konstruktionen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Mustern, Software, Prüfmethoden, Fertigungs- und Prozesskenntnissen verbleiben bei PE-PACKAGING. Der Käufer erhält nur das für die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte erforderliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Eine Übertragung von Eigentum an körperlichen Unterlagen oder Werkzeugen umfasst nicht automatisch die Übertragung von Urheberrechten, Konstruktionsrechten, Software, Fertigungsunterlagen oder Know-how.

(3) Stellt der Käufer Zeichnungen, Marken, Designs, Daten, Software, Muster oder sonstige Vorgaben bereit, gewährleistet er, dass deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Wird PE-PACKAGING wegen einer ausschließlich hierauf beruhenden Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Käufer PE-PACKAGING von berechtigten Ansprüchen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, sofern PE-PACKAGING die Rechtsverletzung nicht mitverursacht hat.

(4) Bei einer von PE-PACKAGING zu vertretenden Schutzrechtsverletzung kann PE-PACKAGING nach eigener Wahl ein Nutzungsrecht beschaffen, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder ihn durch einen gleichwertigen Liefergegenstand ersetzen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen beiden Parteien hinsichtlich des betroffenen Liefergegenstands die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Schadensersatz richtet sich nach § 13.

(5) Der Käufer informiert PE-PACKAGING unverzüglich über behauptete Schutzrechtsverletzungen und ermöglicht PE-PACKAGING, die Rechtsverteidigung in Abstimmung zu führen.

§ 15 Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Betriebsmittel

(1) Von PE-PACKAGING entwickelte, beschaffte oder beauftragte Werkzeuge, Formen, Schablonen, Vorrichtungen, Prüfmittel, Programme und sonstige Betriebsmittel bleiben Eigentum von PE-PACKAGING, sofern ihre Übereignung nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Werkzeugvereinbarung vereinbart ist.

(2) Ein gesondert ausgewiesener Werkzeug-, Entwicklungs- oder Vorrichtungsbetrag gilt im Zweifel als Kostenbeitrag für Entwicklung, Bereitstellung, Nutzung, Wartung und Abnutzung und nicht als Kaufpreis für das Werkzeug. Eine Eigentumsübertragung muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

(3) Kundenspezifische Betriebsmittel dürfen ausschließlich für Aufträge des jeweiligen Käufers verwendet werden, soweit nicht eine anderweitige Nutzung ausdrücklich vereinbart ist. PE-PACKAGING darf sie bei eigenen oder beauftragten Produktionsstandorten lagern und einsetzen und bleibt für die ordnungsgemäße Verwahrung verantwortlich.

(4) Normale Wartung und Instandhaltung erfolgen im vereinbarten Umfang. Änderungen des Produkts, außergewöhnlicher Verschleiß, Schäden aus Kundenvorgaben, Überschreitung vereinbarter Ausbringungsmengen sowie Ersatz- oder Neubeschaffung werden gesondert berechnet, soweit PE-PACKAGING die Ursache nicht zu vertreten hat.

(5) Werkzeugstandzeit, Ausbringungsmenge und Verfügbarkeit richten sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung, der vorgesehenen Material- und Prozessauslegung sowie ordnungsgemäßer Nutzung. Eine unbegrenzte Lebensdauer wird nicht geschuldet.

(6) Ist eine Eigentumsübertragung vereinbart, erfolgt sie erst nach vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung. Verbleibt das Werkzeug zur weiteren Produktion bei PE-PACKAGING oder einem Unterlieferanten, wird es für den Käufer verwahrt. Herausgabe kann nach Beendigung des Projekts verlangt werden, wenn sämtliche damit zusammenhängenden Forderungen erfüllt sind; Verpackungs-, Prüf-, Konservierungs- und Transportkosten trägt der Käufer.

(7) Eigentum an Werkzeugen umfasst keine Herausgabe von Fertigungsprogrammen, Konstruktionsdaten, Prozessparametern, Kalkulationen oder sonstigem Know-how, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

(8) Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge und Beistellungen gelten die jeweils gesondert vereinbarten Verwahrungs-, Wartungs-, Versicherungs- und Herausgaberegeln.

§ 16 Produkt-, Verpackungs- und regulatorische Anforderungen; PWR-Rollenverteilung

(1) PE-PACKAGING erfüllt die für PE-PACKAGING und den vereinbarten Liefergegenstand geltenden gesetzlichen Produkt-, Sicherheits-, Umwelt- und Verpackungsanforderungen auf Grundlage des vereinbarten Verwendungszwecks, der benannten Liefer-, Einsatz- und Absatzländer sowie der vom Käufer bereitgestellten Informationen.

(2) Der Käufer teilt PE-PACKAGING vor Vertragsschluss alle besonderen gesetzlichen, nationalen, OEM-, Qualitäts-, Kennzeichnungs-, Stoff-, Dokumentations- und Zulassungsanforderungen mit. Anforderungen aus Kundenportalen, Lastenheften, Normen oder Richtlinien gelten nur in dem konkret vereinbarten Revisionsstand. Spätere Änderungen bedürfen einer erneuten Bewertung und können Preis und Termine beeinflussen.

(3) Für kundenspezifische Verpackungen gehen die Parteien als vertragliches Grundmodell davon aus, dass PE-PACKAGING als Lieferant im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) tätig wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Verpackung nach Anforderungen, Lastenheften, Zeichnungen, Packgutdaten, Funktionsvorgaben, Freigaben, Artikel- oder Behälternummern des Käufers entwickelt, beschafft oder hergestellt und unter dem Namen, der Marke oder einer eindeutigen Kennzeichnung des Käufers bereitgestellt wird.

(4) In der in Absatz 3 beschriebenen Konstellation ist der Käufer - vorbehaltlich einer abweichenden zwingenden gesetzlichen Einordnung - der verantwortliche Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR (englisch: manufacturer). Der Käufer ist insbesondere für die Konformitätsbewertung, die Erstellung und Aufbewahrung der technischen Dokumentation, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung sowie die vorgeschriebenen Erzeuger-, Identifikations- und Kontaktangaben verantwortlich. Gleiches gilt für die Prüfung der anwendbaren Anforderungen an Stoffe, Minimierung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile, Wiederverwendbarkeit und Kennzeichnung.

(5) PE-PACKAGING stellt dem verantwortlichen Erzeuger als Lieferant die bei PE-PACKAGING verfügbaren und für den konkreten Liefergegenstand erforderlichen Produkt-, Material-, Gewichts-, Lieferanten- und Nachweisinformationen im gesetzlich geschuldeten oder ausdrücklich vereinbarten Umfang zur Verfügung. Die Lieferung solcher Informationen ersetzt nicht die eigene Konformitätsbewertung des Käufers. PE-PACKAGING erstellt keine EU-Konformitätserklärung im Namen oder unter der alleinigen Verantwortung des Käufers und übernimmt dessen Erzeugerpflichten nicht allein durch Entwicklung, Beschaffung, Fertigungs- oder Koordination der Lieferung der Verpackung.

(6) Eine Übernahme von Pflichten als Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR producer), insbesondere Registrierung, Mengenmeldung, Systembeteiligung, Entsorgungsfinanzierung, Rücknahme oder sonstigen nationalen Pflichten in den vom Käufer bestimmten Einsatz- oder Absatzländern, ist nicht Bestandteil des üblichen Liefermodells. Solche Pflichten übernimmt PE-PACKAGING nur, soweit sie PE-PACKAGING gesetzlich zwingend treffen oder ausdrücklich projektbezogen in Textform vereinbart und vergütet wurden.

(7) Der Käufer ist für die spätere Befüllung, tatsächliche Nutzung, Umlaufführung, Rückführung, Weitergabe, Versendung und Entsorgung sowie für die daraus folgenden länderspezifischen Pflichten verantwortlich, soweit diese Pflichten nicht zwingend PE-PACKAGING zugewiesen sind. Der Käufer informiert PE-PACKAGING rechtzeitig über die vorgesehenen Liefer-, Einsatz- und Absatzländer sowie besondere Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Nachweispflichten.

(8) Kundenseitig vorgegebene Materialien, Bauweisen, Abmessungen, Verbindungstechniken, Kennzeichnungen oder Prozessbedingungen werden als Kundenvorgaben berücksichtigt. PE-PACKAGING weist auf erkennbare regulatorische oder technische Bedenken hin. Hält der Käufer an der Vorgabe fest, trägt er die daraus resultierenden Folgen, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

(9) Projektbezogene technische Unterlagen, Materialangaben, Verpackungsdatenblätter oder Konformitätsunterlagen werden nach Festlegung und Freigabe der Serienausführung im gesetzlich geschuldeten oder ausdrücklich vereinbarten Umfang bereitgestellt. Kundenspezifische Formblätter, zusätzliche Prüfungen, Auditunterstützung oder weitergehende Dokumentationen sind gesondert zu vereinbaren und können berechnet werden.

(10) Ändern sich nach Vertragsschluss gesetzliche oder behördliche Anforderungen oder ergibt die tatsächliche Liefer- und Bereitstellungskonstellation eine andere zwingende Rollenverteilung, werden die Parteien die erforderlichen Anpassungen abstimmen. Zwingende gesetzliche Pflichten von PE-PACKAGING als Erzeuger, Einführer, Händler oder EPR-Hersteller bleiben unberührt; die vertragliche Rollenbeschreibung kann eine zwingende gesetzliche Einordnung nicht ausschließen. Notwendige Mehrleistungen, Materialänderungen, Prüfungen, Registrierungen und Dokumentationen gelten als Vertragsänderung und können zu Preis- und Terminanpassungen führen.

§ 17 Vertraulichkeit, Referenzen und Informationssicherheit

(1) Die Parteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen, Daten, Muster und Kenntnisse der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung öffentlich werden, dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich, behördlich oder gerichtlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei ist, soweit rechtlich möglich, vorab zu informieren.

(3) Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und eingesetzten Dritten entsprechend und beschränken den Informationszugang auf den erforderlichen Personenkreis. Geschäftsgeheimnisse sind solange vertraulich zu behandeln, wie sie Geschäftsgeheimnischarakter haben; im Übrigen gilt die Pflicht fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

(4) Eine Nutzung von Namen, Marken, Logos, Abbildungen oder Projektbezeichnungen der anderen Partei zu Werbe- oder Referenzzwecken bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

(5) PE-PACKAGING unterhält angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Kundeninformationen. Besondere Zertifizierungen, Audit-, Melde-, Freistellungs- oder Cybersecuritypflichten, insbesondere nach kundenspezifischen Standards, ISO/IEC 27001 oder TISAX®, gelten nur, wenn sie projektbezogen ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 18 Abtretung und Leistung durch Dritte

- (1) Die Abtretung nicht auf Geld gerichteter Ansprüche des Käufers gegen PE-PACKAGING bedarf der vorherigen Zustimmung von PE-PACKAGING. Gesetzliche Abtretungsrechte bleiben unberührt.
- (2) PE-PACKAGING darf Zahlungsforderungen aus der Geschäftsbeziehung zu Finanzierungs- oder Factoringzwecken abtreten.
- (3) Ein Wechsel auf Seiten des Käufers oder eine Vertragsübernahme bedarf der vorherigen Zustimmung von PE-PACKAGING.

§ 19 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen bestimmt sich nach der vereinbarten Lieferklausel. Erfüllungsort für Zahlungen und sonstige Leistungen des Käufers ist der Geschäftssitz von PE-PACKAGING.
- (2) Für diese AVB und die gesamte Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen, soweit deren Anwendung zur Geltung anderen Rechts führen würde.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist das für den Geschäftssitz von PE-PACKAGING zuständige Gericht ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle unmittelbar oder mittelbar aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Streitigkeiten. PE-PACKAGING bleibt berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Zwingende gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (3) Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AVB. Übersetzungen dienen nur der Information, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

PE-PACKAGING GmbH & Co. KG
Reutherstraße 3, 53773 Hennef, Deutschland
Amtsgericht Siegburg, HRA 6120 | USt-IdNr. DE309783418
Persönlich haftende Gesellschafterin: PE-Management GmbH, Amtsgericht Siegburg, HRB 14228
E-Mail: info@pe-packaging.de | www.pe-packaging.de